

# Anlage zur Einladung Generalversammlung am 16.03.2012

## Zu TOP 3b, Information zum Anteilskauf an den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH

Nach Gründung und Eintragung unserer Genossenschaft haben wir uns Ende August an den Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen gewandt und Gespräche über den von uns beabsichtigten Anteilskauf aufgenommen. Einen ersten Zwischenbericht gaben wir schon zur letzten Generalversammlung am 20.10.2011. Damals hofften wir, dass noch im Jahr 2011 ein Stadtratsbeschluss zustandekommt. Dies war letzten Endes aus Termingründen nicht der Fall, obwohl in der Dezembersitzung des Stadtrats eine mehrheitsfähige OB-Vorlage auf der Tagesordnung stand.

Parallel dazu hatten Gespräche mit den Stadtwerken begonnen, da ja der eigentliche Kaufvertrag mit der Stadtwerke Jena GmbH (der städtischen Holding) abgeschlossen wird. Wir vereinbarten, dass die Vertragsverhandlungen im Januar stattfinden sollten, wie wir damals dachten also nach dem Stadtratsbeschluss.

Obwohl dieser dann nicht vorlag, gelang es uns noch im Januar die Vertragsverhandlungen abzuschließen. Diese Verhandlung waren konstruktiv, zielorientiert und fair. Allen unseren Verhandlungspartnern sei an dieser Stelle dafür Dank und Respekt gezollt! So wurde es möglich, zur ersten Stadtratssitzung des neuen Jahres am 1.2.2012 die Vorlage erneut einzubringen und den fertig verhandelten Vertrag beizufügen. Mit deutlicher Mehrheit beschloss der Stadtrat den Verkauf an uns; 5 der 6 Fraktionen stimmten zu.

Die Eckpunkte des Kaufvertrages sind folgende:

- Die Genossenschaft kauft zunächst 2% der Anteile an den Stadtwerken Energie zu einem Preis von 8,34 Mio. € (das ist derselbe Preis pro %, wie ihn Thüga gezahlt hat).
  - Da wir diesen Kaufpreis nicht sofort bezahlen können, stundet uns die Stadtwerke-Holding den restlichen Kaufpreisanteil. Der Stundungszins berechnet sich anhand der auf den noch nicht bezahlten Anteil entfallenden Gewinnausschüttung der Stadtwerke Energie. Die Stundung läuft zunächst bis zum 31.12.2014. Wenn wir bis dahin nicht den vollen Preis bezahlen können, gehen die nicht bezahlten Anteile zurück an die Stadtwerke-Holding und wir behalten nur den bezahlten Anteil. Bis zur vollständigen Bezahlung sind die Anteile als Sicherheit an die Stadtwerke-Holding verpfändet.
  - Zur Zahlung und damit zur Ablösung von Stundungsbeträgen sind wir sehr zeitnah berechtigt (nämlich monatlich), sofern der Betrag, den wir zahlen können, mindestens 100.000 € beträgt. Das ist günstig für uns, da wir auf diese Art Geld nicht für geringe Bankzinsen „zwischenparken“ müssen.
  - Zur Sicherheit für die Stadt, dass wir dauerhaft unser Modell der Teilhabe für Jenaer Bürger/innen verwirklichen und uns nicht zu einem rein privaten Unternehmen wandeln, wurde folgendes vereinbart:
    - Die Stadt kann nach 20 Jahren uns gegenüber ebenso wie gegenüber den Privaten eine „Calloption“ geltend machen, d.h. unsere Anteile zum dann gegebenen Ertragswert zurückkaufen.
    - Die Stadt hat ein Vorkaufsrecht für den Fall, dass wir die Stadtwerke-Anteile an einen Dritten verkaufen wollen.
    - Die Stadt hat ein Ankaufsrecht, wenn wir § 1, § 2, § 3 Abs. 1+3 oder § 4 Abs. 4 unserer Satzung ändern, ohne dass die Stadt zugestimmt hat. Dies bedeutet, dass wir unseren Sitz und Geschäftszweck sowie zentrale Regelungen zur Mitgliedschaft und Anteilshöhe nicht ohne Zustimmung der Stadt ändern können.
    - Wir haben uns verpflichtet, den Bereich, aus dem wir Mitglieder aufnehmen können (§ 2 Abs. 1), auf Jena und die Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Weimarer Land einzuschränken (siehe Tagesordnungspunkt zu Satzungsänderungen). Bereits
-

bestehende Mitgliedschaften außerhalb dieses Bereiches bleiben unberührt (dies betrifft weniger als 5 Mitglieder).

- Wir haben uns verpflichtet, ein von der Stadt vorzuschlagendes Mitglied in den Aufsichtsrat unserer Genossenschaft zu wählen. Dies soll in Tagesordnungspunkt 5 geschehen. Allerdings ist zu befürchten, dass die Stadt zum Zeitpunkt unserer Generalversammlung darüber noch nicht entschieden hat. In diesem Fall könnte die betreffende Person im Aufsichtsrat einen Gaststatus einnehmen, bis auf der nächsten Generalversammlung dann die Wahl erfolgt.
- Zeitgleich mit dem Kaufvertrag treten wir folgenden Verträgen bei, bzw. schließen folgende Vereinbarungen neu ab:
  - Beitritt zum Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
  - Beitritt zum Konsortialvertrag betreffend Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH: dies ist ein Vertrag zwischen den Gesellschaftern, der die grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmens und das Zusammenwirken der Gesellschafter regelt
  - Beitritt zum Ergebnisabführungsvertrag der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH: dieser regelt die Einzelheiten der Gewinnausschüttung an die Minderheitsgesellschafter, zu denen wir ja auch gehören
  - Neuabschluss einer „Vereinbarung über die Sicherstellung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung von im Rahmen der Gesellschafterstellung erlangten vertraulichen Informationen und Daten“: der Vorstand wird durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Energie auch Informationen bekommen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des dafür bei den Stadtwerken Energie anwendbaren Aktiengesetzes sind. Die Vereinbarung regelt, dass solche vertraulichen Informationen an den Aufsichtsrat und weitere Personen, die sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, weitergegeben werden dürfen. Die vertraulichen Informationen dürfen aber nicht der Öffentlichkeit und auch nicht der Generalversammlung zugänglich gemacht werden. Die Vereinbarung selbst ist nicht vertraulich.
  - Neuabschluss einer Vereinbarung über die Verpfändung der von uns erworbenen Anteile, bis wir diese vollständig bezahlt haben (s.o.)

Am 3.2.2012 hat die (derzeitige) Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie dem Vertrag, und damit der Aufnahme unserer Genossenschaft als neuen Gesellschafter, zugestimmt. Zum Zeitpunkt unserer Generalversammlung werden voraussichtlich auch Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Stadtwerke-Holding als Verkäufer zugestimmt haben.

Der Aufsichtsrat unserer Genossenschaft hat sich intensiv mit dem Vertragswerk beschäftigt und seine Zustimmung in Aussicht gestellt; der Aufsichtsratsvorsitzende war teilweise auch an den Verhandlungen beteiligt. Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist zeitnah nach der Generalversammlung vorgesehen, um der dortigen Diskussion nicht vorzugreifen. Eine formale Beschlussfassung der Generalversammlung ist satzungsgemäß nicht vorgesehen.

Wenn die Beschlussfassung im Aufsichtsrat der BürgerEnergie erfolgt ist, wird der Vorstand die Verträge notariell mit der Stadtwerke-Holding abschließen und umsetzen.